

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1930

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. August 1930.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 176) Rundgebung zur Kirchenfrage;
- 177) Reichshilfe;
- 178) Berichtigung der Kollektenliste;
- 179) Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallaften;
- 180) Einwirkung von Kirchenheizung auf Orgeln;
- 181) Die Arbeit des Jerusalemvereins im Heiligen Lande;
- 182) 20. Tagung des Apologetischen Seminars;
- 183) Herbstkursus des deutschen Sittlichkeitsvereins und Rettungsvereins Plöhsensee;
- 184) Reichstagung des Deutschen Dorfkirchenverbandes in Schwerin;
- 185) und 186) Geschenke;
- 187) Erntedankfest;
- 188) bis 190) Schriften.

II. Personalien: 191) bis 194).

I. Bekanntmachungen.

176) G.-Nr. I. 3441.

Rundgebung zur Kirchenfrage.

Der Kirchentag in Nürnberg hat am 30. Juni 1930 zur Kirchenfrage die folgende Rundgebung beschlossen:

„Der Deutsche Evangelische Kirchentag erklärt aus Anlaß der Feier des Augsburger Bekenntnisses von 1530 in Dankbarkeit und Gelöbniß:

Die deutsche Reformation ist Gottes Werk. Es war Gottes Tat, daß das Evangelium in einer religiös erregten und ratlosen Zeit wieder aufleuchtete. Es war Gottes Wille, daß die Verkündigung von seiner rechtfertigenden Gnade in Christus allein durch den Glauben wieder als das Herzstück des Dienstes der Kirche und als der Quellgrund ihres Lebens erkannt wurde. Es war Gottes Fügung, daß die reformatorische Bewegung, gebunden an das Erleben und Erleiden des deutschen Volkes, Gestalt gewann in Einzelkirchen, unter dem Schutz, aber auch im Banne des Staates, vielfach von ihm verständnisvoll gefördert, oft freilich auch in ihrem Wesen bedroht. So sind die deutschen evangelischen Kirchen geworden. Sie waren trotz ihrer Begrenzung und ihren Besonderheiten alle durch ihren Dienst an Wort und Sakrament Gottes Werk und Mittel zum Bau der heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, zu der sich unsere Väter bekannt haben und die eine Wirklichkeit ist, ob schon unsere Augen sie nicht sehen.

Die deutsche Reformation ist nicht die Entkirchlichung des Christentums. Sie verwehrt freilich um des Glaubens und um des Gewissens willen jede Vergöttlichung eines Kirchentums, achtet das Eigenrecht persönlicher evangelischer Frömmigkeit und bekennt sich zum allgemeinen Priestertum aller Gläubigen. Aber Gott hat ihr auch die Kraft und damit das Recht zur Kirchenbildung gegeben. Sie hat diese Kraft nicht nur in der Gestaltung von Kirchen und Gemeinden eigener Art bewiesen, sondern auch in der Ausbildung eines neuen, geistigen Gottesdienstes. Die deutsche Bibel und der Katechismus, das deutsche Kirchenlied und das Gesangbuch sind Ausdruck eines neuen kirchlichen Lebens.

Unsere Kirchen haben äußerlich unscheinbar trotz vieler Mängel und Fehler unserer Volke einen unerföhlchen Dienst ausgerichtet, indem sie den einzelnen und das Gemeinschaftsleben unter den Segen und vor den Ernst des Gottesworts gestellt und die Sendung des Evangeliums an die Welt verwaltet haben im Trost des Glaubens, in der Mahnung zum Kampf gegen das Böse und in der Liebe zu den Brüdern. Und dies alles nun schon 400 Jahre hindurch, in guten und bösen Tagen. Aus der Dankbarkeit für solche Gnade Gottes erwächst unserer Kirche heute im Zusammenbruch unserer Zeit und in einer für sie völlig veränderten Lage höchste Verpflichtung und heilige Verantwortung. Fest gegründet auf ihren ewigen Grund Jesus Christus, hat sie einer gärenden Welt mit ihren qualenden Fragen und unsicheren Antworten Willen und Rat Gottes als die Wahrheit zu verkünden, in der die Kraft der Erlösung und Erneuerung liegt. Sie hat in einer Zeit, die mit Gewalt zur Verweltlichung aller Dinge und Zwecke drängt, zu zeugen von der Bindung der Gewissen an Gott, von der die einzelnen und die Völker sich nur lösen können zu eigenem Unheil.

Sie hat einem zerrissenen und zerspaltenen Volk in der Kraft des Glaubens und der Liebe eine spürbare und lebensvolle Gemeinschaft zu bieten, die stärker ist als alle Standes- und Berufssonderungen, stärker als der Kampf der Machtgruppen, stärker als aller wirtschaftlicher Zwang. Sie hat in einer Zeit, da Völker und Religionen, Glaube und Unglaube miteinander ringen, eine weltumspannende Aufgabe, die über die Grenzen der Einzelkirche und des eigenen Volkes hinausgeht. Sie weiß sich endlich auch denen zum Dienst verpflichtet, die ihr fremd und feind geworden sind.

Zu solcher Verpflichtung bekennen sich die deutschen evangelischen Kirchen und rufen alle ihre Glieder auf zu rechter Kirchlichkeit. Evangelischer Glaube entfaltet nur da seinen ganzen Reichtum und seine volle Kraft, wo er sich der Gemeinde und der Kirche verbunden weiß. Darum soll jeder einzelne sich in Treue zu Gottes Wort und Sakrament halten, sich mutig zu seinem evangelischen Glauben bekennen, in ernstester Verantwortung sich in den Dienst der Gemeinde stellen und seinen Glauben in Brudersinn und Opferwilligkeit bewahren. Das gilt allen Gliedern der Kirche, ohne Unterschied des Standes und der Bildung, Jungen und Alten, Männern und Frauen, und denen, die in Kirche und Volksleben an verantwortlicher Stelle stehen, zuerst.

Die evangelischen Kirchen stellen sich unter das Gericht und die erneuernde Kraft des Evangeliums. So gehen sie getrost in die Zukunft."

Schwerin, den 11. August 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

177) G.-Nr. I. 3536.

Reichshilfe.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 sind vom 1. September d. J. ab bis zum 31. März 1931 von den Einnahmen der Personen des öffentlichen Dienstes Beiträge (Reichshilfe) und von den einkommensteuerepflichtigen Personen einmalige außerordentliche Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Aus der Verordnung und den erlassenen Durchführungsbestimmungen wird das Nachstehende bekanntgegeben:

A. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Beitragspflichtig sind:

1. die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. Zu den Beamten zählen im Sinne der Verordnung auch die Geistlichen;
2. die Empfänger von Wartegeld und Ruhegeld — **nicht jedoch von Wittwen- und Waisengeld.**

Bemessungsgrundlage für die Reichshilfe ist der Brutto-Arbeitslohn, zu dem Gehälter, Besoldungen, SANTIEMEN, Gratifikationen, Naturalbezüge, Mietzwert von Dienstwohnungen usw. zählen.

Der Reichshilfe unterliegen nicht:

Dienstauswandsentschädigungen und Bezüge des Gnadenvierteljahrs und des Gnadenmonats. Bei der Berechnung der Reichshilfe bleiben außer Ansatz für jedes zur Haushaltung des Beitragspflichtigen zählende minderjährige Kind monatlich 20,— *M.* Von der Reichshilfe befreit sind:

- a) Personen, deren Arbeitslohn den Betrag von 166,66 *M* monatlich (2000,— *M* jährlich nicht übersteigt;
- b) Personen, die für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind.

Die Reichshilfe beträgt $2\frac{1}{2}$ v. H. des auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten abgerundeten Arbeitslohnes und ist bei jeder Gehalts- und Lohnzahlung einzubehalten.

B. Zuschläge zur Einkommensteuer.

1. Von einkommensteuerepflichtigen Personen, die wegen eines Einkommens von mehr als 8000 *M* für das Kalenderjahr 1929 zu veranlagt waren, wird ein Zuschlag von 5 v. H. zur Einkommensteuer erhoben.
2. Von ledigen einkommensteuerepflichtigen Personen wird ein besonderer Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Der Zuschlag besteht:
 - a) für Personen mit einem Arbeitslohn bis zu 220 *M* monatlich (2640 *M* jährlich) in dem Wegfall des 25 %igen Abschlags (höchstens 3 *M*) nach dem Gesetz vom 23. Juli 1928;
 - b) für alle übrigen Personen daneben in einem Zuschlag von 10 % zur Lohnsteuer.

Als ledig gelten Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete und geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind. Vom Zuschlag befreit sind u. a. Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahr mindestens 10 v. H. ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb die veranlagte Einkommensteuer vor dem 1. Juli 1930 ermäßigt ist.

Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der Nr. 31 des Reichsgesetzblattes von 1930, Teil I, und aus Nr. 37 des Reichsbesoldungsblattes vom 8. August 1930. Das letztere ist zum Preise von 50 Pfennigen aus der Verlagsbuchhandlung von Trowitzsch und Sohn in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 29 (Postcheck Berlin Nr. 3893), zu beziehen.

Schwerin, den 14. August 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m c h e.

178) G.-Nr. I. 3324.

Berichtigung der Kollektenliste.

In der Kollektenliste für Juli/Oktober d. J. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8, S. 74 und 75, ist eine Berichtigung dahin vorzunehmen, daß

1. die Kollekte für den Posaunenverband Mecklenburg am 12. Oktober d. J., am 17. Sonntag nach Trin.,
2. am 19. Oktober d. J., am 18. Sonntag nach Trin., dagegen die für den 3. Sonntag im Oktober vorgeschriebene Kollekte für den kirchlichen Notstandsfonds einzusammeln ist.

Es wird ersucht, diese Berichtigung sogleich in die Kollektenliste einzutragen. Die Erträge der beiden vorgenannten Kollekten sind an die Landeskirchenkasse, und zwar bis zum 31. Oktober d. J., einzusenden.

Schwerin, den 26. Juli 1930.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

179) G.-Nr. I. 3592.

Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Nach dem Reichsgesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (RGBl. I, S. 305) muß für alle aufgewerteten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, deren Geldbetrag im Grundbuch noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist, die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch an der sich aus dem Aufwertungsgesetz und dem Gesetz vom 9. Juli 1927 ergebenden Rangstelle

bis zum Ablauf des 31. März 1931

beantragt werden, widrigenfalls die angegebenen Belastungen erlöschen. Die Frist wird nur durch einen Antrag gewahrt, der bei dem Grundbuchamte gestellt

ist, von dem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Weist das Grundbuchamt den Antrag zurück, so ist binnen einer Ausschlußfrist von 1 Monat die Beschwerde und gegen den abweisenden Beschluß des Beschwerdegerichts binnen der gleichen Frist eine weitere Beschwerde zulässig.

Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe, deren Geldbetrag noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist, werden, auch wenn die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch rechtzeitig beantragt ist, mit Ablauf des 31. Dezember 1931 kraftlos. Die Besitzer der kraftlos gewordenen Briefe werden vom Grundbuchamt zu ihrer Vorlegung angehalten werden. An Stelle des kraftlos gewordenen Briefes ist dem Berechtigten auf Antrag ein neuer Brief zu erteilen, es sei denn, daß die Erteilung eines solchen ausgeschlossen ist. Sie gilt als nachträglich ausgeschlossen, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek usw. 500 Goldmark nicht übersteigt.

Die Verwalter kirchlicher Vermögen werden ersucht, die hiernach erforderlichen Anträge rechtzeitig zu stellen.

Schwerin, den 20. August 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e.

180) G.-Nr. I. 3261.

Einwirkung von Kirchenheizung auf Orgeln.

In den letzten Jahren sind bei Einrichtung neuzeitlicher Heizungsanlagen in Kirchen verschiedentlich sehr erhebliche, auf die Austrocknung der Holzteile zurückzuführende Störungen an den Organen zutage getreten. Um diesen Schäden zu begegnen, ist vor allem für eine genügende Sättigung der Luft mit Feuchtigkeit zu sorgen. Wir empfehlen deshalb, für ausreichende Lüftung des Kirchenraumes nach jedem Gottesdienst oder nach Beendigung der Heizung Sorge zu tragen und bei hoch im Raum liegenden oder der Wärmeeinwirkung besonders ausgesetzten Organen durch Aufstellen von flachen, wassergefüllten Behältern den Feuchtigkeitsgehalt der Luft künstlich zu vergrößern.

Schwerin, den 22. Juli 1930.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

181) G.-Nr. I. 3569.

Die Arbeit des Jerusalemvereins im Heiligen Lande.

Der Oberkirchenrat ist gebeten worden, die Herren Pastoren und Kirchengemeinderäte auf die ernste Notlage des **Jerusalemvereins**, die eine Fortführung seiner Arbeit vom Jahre 1931 ab in Frage stellt, aufmerksam zu machen und sie zu bitten, sich seiner tatkräftig anzunehmen. Der Jerusalemverein, der auf eine achtundsiebenzig Jahre lange Geschichte wachsender Arbeit im Heiligen Lande zurückblickt, hat soeben in der Person des Pfarrers **Gottlob Faber** aus **Kornthal** in Württemberg einen eigenen Vereinsgeistlichen angestellt und wird sehr

dankbar sein, wenn derselbe zu Predigten, Vorträgen, Evangelisationsansprachen, Bibelfkursen, in die Gemeinden gerufen wird. Pfarrer Faber ist durch seine genaue Bekanntschaft mit dem Heiligen Lande imstande, in populärer wie wissenschaftlicher Form, je nachdem es die Umstände erfordern, über das Heilige Land, seine Vergangenheit und Gegenwart, seine biblische und politische Bedeutung zu sprechen; auch Lichtbilder stehen ihm zur Verfügung. Der Oberkirchenrat empfiehlt auf das dringendste, dem Jerusalemverein zu helfen, insbesondere seinem Vereinsgeistlichen, dem Pfarrer Faber, Berlin=Charlottenburg 5, Schloßstr. 5, Gelegenheit zu geben, für den Jerusalemverein zu wirken.

Schwerin, den 19. August 1930.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

182) G.-Nr. I. 3367.

20. Tagung des Apologetischen Seminars.

Das Apologetische Seminar ladet zu seiner 20. Tagung, vom 8. bis 18. September 1930, zu Helmstedt ein.

Vortragsfolge:

1. Professor D. Althaus, Erlangen: Die christliche Lehre von Volk u. Staat.
2. Professor D. Gustav Aulén, Lund: Der Gedanke der Versöhnung.
3. Oberstudiendirektor D. Eberhard, Greiz: Aufgabe des Religionsunterrichts.
4. Professor Dr. Otto Franke, Berlin: Der Confuzianismus. Endgültige Entscheidung vorbehalten.
5. Professor D. Johann Hempel, Göttingen: Schuld und Sühne.
6. Professor D. Carl Stange, Göttingen: Die Bedeutung des Christentums für den modernen Menschen.
7. Professor D. Frederik Torm, Kopenhagen: Die Bedeutung der geschichtlichen Wirklichkeit für den Glauben.
8. Professor D. de Zwaan, Leiden: Die Weltanschauung des Paulus.

Teilnahmebedingungen:

Die Teilnehmerkarte kostet für die ganze Tagung 20,— *M*, für die Woche 15,— *M*, und berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen. Für die Wohnung wird für den Tag 1,50 *M*, einschl. Frühstück, erhoben. Auch Hotelzimmer sind, einschl. Morgenkaffee, für 3,50 *M* bis 6,— *M* für den Tag zu haben. Für gemeinsame Verpflegung (Mittag und Abend) sind 2,50 *M* für den Tag zu zahlen. Ganz einfacher Mittagstisch, von 0,80 *M* aufwärts, kann nachgewiesen werden. Die Anmeldung möchte möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 20. August, an die Geschäftsstelle des Apologetischen Seminars, Helmstedt, Moltkestr. 10 (Postcheckkonto 40 031 Hannover), erfolgen. Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von 3,— *M* einzusenden, die auf die Teilnehmerkarte verrechnet wird.

Schwerin, den 1. August 1930.

183) G.-Nr. I. 3481.

Der Herbstkursus**des Deutschen Sittlichkeitsvereins und Rettungsvereins Plözensee**

steht unter dem Gesichtspunkt der Schulung für die praktische Tätigkeit und der Nachschulung. Nach knappen, in Thesenform gehaltenen Mitteilungen über den derzeitigen Stand der einzelnen Fragen soll Anleitung für die Behandlung der Sittlichkeitsfragen gegeben werden in verschiedenen Kreisen, vor Männern, jungen Männern, Frauen, jungen Mädchen, vor der Gemeinde, in Predigt, Bibelfstunde, Ansprache, Vortrag.

Zeit des Kursus: 4. Septemberwoche.

Ort: Hohenbinde bei Erkner (10-Minuten-Vorortverkehr).

Kursusgebühr: 30,— M. Es wird dafür Unterbringung, Verpflegung und Literaturmitgabe geboten, so daß keine weiteren Kosten entstehen.

Näheres Programm durch die Geschäftsstelle Plözensee.

Schwerin, den 11. August 1930.

184) G.-Nr. I. 3585.

Deutscher Dorfkirchenverband.

Zu der vom 16. bis 18. September d. J. in Schwerin (Mecklb.) stattfindenden Reichstagung des Deutschen Dorfkirchenverbandes werden die angeschlossenen Verbände und alle Freunde dorfkirchlicher Arbeit mit ihren Damen herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Dienstag, den 16. September:

4 Uhr: Vorstandssitzung. Geschäftsbericht, Rassenbericht, Sitzung, Arbeitsplan.

8 Uhr: Zwangloses Beisammensein.

Mittwoch, den 17. September:

9 Uhr: Andacht: Oberkirchenrat D. Goesch, Schwerin. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden. Vortrag: Wege zur Belebung des ländlichen Genossenschaftswesens, vom Interesse der Kirche aus beleuchtet. Dr. Krause, Berlin-Spandau, Johannesstift. Aussprache.

3 Uhr: Vortrag: Der Volksaberglaube der Gegenwart. Studienrat Dr. Staat, Rostock. Vortrag: Die Psychologie des Aberglaubens. Prof. D. Werner Gruehn, Berlin (Dorpat).

Donnerstag, den 18. September:

9 Uhr: Andacht. Vorträge: Die seelsorgerliche Behandlung des Volksaberglaubens. Missionar D. Gutmann. D. von Lüpke, Göttingen. Aussprache.
Nachmittag: Gemeinsame Kaffeetafel in Zippendorf.

Alle Veranstaltungen finden im Saale des Niederländischen Hofes, Alexandrinenstraße, statt.

Der Ortsauschuß vermittelt auf vorherige Anmeldung Quartiere. Anmeldungen bis zum 10. September erbeten, mit Angabe, ob Hotel- oder Freiquartier gewünscht wird, an Pastor Herberger, Brüel (Mecklb.).

Schwerin, den 21. August 1930.

185) G.-Nr. III. 4382.

Geschenke.

Durch Gaben aus der Gemeinde und von früheren Gemeindegliedern konnte die Orgel in der Kirche zu Landen durch den Umbau eines alten und Einbau eines neuen Registers wesentlich verbessert werden.

Weiter schenkten Herr Griefe und Frau in Riel der Kirche zu Landen eine weiße Altardecke mit einer schönen Kreuz- und Kelchkante in von Frau Griefe selbst gefertigter Richelieuarbeit.

Schwerin, den 13. August 1930.

186) G.-Nr. I. 3249.

Der St.-Petri-Kirche zu Rostock ist anlässlich des 25jährigen Amtsjubiläums des Pastors Korff eine wertvolle weiße Altardecke gestiftet worden.

Schwerin, den 22. Juli 1930.

187) G.-Nr. I. 3596.

Erntedankfest.

Aus gegebener Veranlassung erinnert der Oberkirchenrat an den Synodalbeschluss, daß das Erntedankfest im Interesse der landeskirchlichen Einheitlichkeit nach Möglichkeit auf den zweiten Sonntag vor dem Reformationsfest, in diesem Jahre also auf den 19. Oktober, 18. Sonntag nach Trinitatis, anzusetzen ist.

Schwerin, den 22. August 1930.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

188) G.-Nr. I. 3325.

Schriften.

Das Gaststättengesetz 1930 (nebst Wortlaut der Reichstagsreden und Ausführungsbestimmungen des Reiches), Berlin-Dahlem, Werderstraße 16. Die Schrift enthält das Gaststättengesetz (im Wortlaut) und die im Reichstag aus Anlaß der Beratung gehaltenen Reden (gleichfalls im Wortlaut); außerdem die Ausführungsbestimmungen. Die Schrift ist inzwischen erschienen: 160 Seiten, Preis 1,50 M., ab 10 Stück: 1,25 M.

Schwerin, den 29. Juli 1930.

189) G.-Nr. I. 3465.

Valästinajahrbuch des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem, im Auftrage des Verwaltungsrates herausgegeben von Professor D. Albrecht Alt. XXVI. Jahrgang, 1930. (Mit einer Kartenskizze und drei Abbildungen auf Tafeln.) Preis geheftet 4,— M., gebunden 5,25 M.

Zum sechszwanzigsten Male tritt das den Palästinaforschern und Freunden des „Heiligen Landes“ längst unentbehrlich gewordene Palästinajahrbuch vor die evangelische Christenheit. Wie bisher will es in belehrender und unterhaltender Form auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse alle Palästinafreunde mit den örtlichen Verhältnissen des „Heiligen Landes“ vertraut machen und zum Verständnis der biblischen Geschichte beitragen.

Der neue Band zeichnet sich wieder durch eine besondere Reichhaltigkeit aus. Er ist Herrn Universitätsprofessor Geheimen Konfistorialrat D. Dalman in Greifswald, der das Jahrbuch geschaffen und lange Jahre herausgegeben hat, zu seinem 75. Geburtstag vom Verwaltungsrat gewidmet worden und bringt, mit Ausnahme der Widmung, Aufsätze von Theologen, die unter Führung D. Dalmans an den wissenschaftlichen Lehrgängen des Instituts in Palästina teilgenommen haben. Inhalt: Widmung zu Dalmans 75. Geburtstag; von D. Dr. Kapler. Neuere Funde von Keilschrifttafeln in Syrien; von Lic. A. Gustavs. Das Jerusalem Jesajah; von D. Procksch. Das Pfropfen mit wilden Zweigen; von Prof. D. S. Linder. Pines Palaeestinae; von A. Alt. Der altchristliche Kreuzestuhl auf Golgatha nach den Pilgerandenken von Bobbio; von Pfarrer Dr. J. Reil. Die Samaritaner im Jahre 1909; von Prof. D. Dr. P. Kahle. Das Palästinajahrbuch wendet sich nicht nur an die Theologen und Fachkreise allein, es gehört vielmehr in jedes evangelische Haus.

Eine Anzahl von Prospekten mit Inhaltsangabe auch der früheren Jahrgänge kann durch die hiesige Registratur oder direkt vom Verlage, E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, bezogen werden.

Schwerin, den 8. August 1930.

190) G.-Nr. I. 3519.

Im Gnadauer Verlag, Bethel bei Bielefeld, ist in der von D. Magdalene von Siling herausgegebenen Schriftreihe „Was sollen wir tun? — Christliche Antworten auf politische Fragen“ Heft 2, „**Ehe und Familie**“, erschienen. Die Schrift eignet sich besonders zur Verbreitung in den Gemeinden und zur Durch-
 arbeitung in den Arbeitsgemeinschaften evangelischer Vereine. Preis 0,50 M.
 Bei Bestellung von 10 Exemplaren gibt der Verlag 2 Freiemplare.

Schwerin, den 14. August 1930.

II. Personalien.

191) G.-Nr. I. 3319.

Vor der Prüfungsbehörde für die 1. theologische Prüfung haben die Kandidaten

Richard Haack aus Gr. Trebbow,
 Hans Detlof Galley aus Zarrentin,
 Joachim Lohff aus Rostock,
 Walter Meyer aus Beckerwitz bei Profeken

die erste theologische Prüfung bestanden.

Schwerin, den 29. Juli 1930.

192) G.-Nr. III. 4481.

Der Pastor Leberecht in Gorlosen tritt auf seinen Antrag am 15. Oktober 1930 in den Ruhestand. Meldeschluß: 30. September.

Schwerin, den 16. August 1930.

193) G.-Nr. III. 4592.

Der Pastor Achilles in Barkow tritt auf seinen Antrag am 1. November d. J. in den Ruhestand. Meldeschluß: 30. September.

Schwerin, den 21. August 1930.

194) G.-Nr. I. 3577.

Für die durch das Aufrücken des Pastors Kentmann in die I. Pfarrstelle an der Heiligengeistkirche in Rostock erledigte II. Pfarrstelle an derselben Kirche sind vom Oberkirchenrat der Gemeinde die Pastoren Schrader in Hornstorf, Ronschaf in Dömitz und Klingenberg zu Ostseebad Müritz zur freien Wahl präsentiert.

Schwerin, den 20. August 1930.